

Offenes Feuer im Freien

Beispiele:

- Sonnwendfeuer, Johannisfeuer, Osterfeuer
- Lagerfeuer o.ä.
- Feuerwerk

HINWEIS: Die Verbrennung von Gartenabfällen ist in Nürnberg verboten!

1. Genehmigungs-/Anzeigepflichten und Verständigungen

Öffentliche Vergnügungsveranstaltungen sind beim Ordnungsamt (Tel. 231-5326, -2287, -2897; E-Mail: veranstaltungen@stadt.nuernberg.de) anzuzeigen. Wenn im Rahmen dieser Veranstaltungen ein Feuer geplant ist, wird das Ordnungsamt die Rahmenbedingungen mit der Feuerwehr abklären. Kleinere Lager- bzw. Kartoffelfeuer auf Privatgrund im privaten Rahmen sind hiervon ausgenommen. Ob ein Feuerwerk im Rahmen von besonderen, privaten Festen (z. B. Geburtstag, Hochzeit etc.) erlaubt ist, ist mit dem Ordnungsamt, Sprengstoffrecht, zu klären (Tel. 231-75330, -75331).

2. Auflagen zum sicheren Betrieb

- Der Grundstückseigentümer muss einverstanden sein.
- Abfallverbrennungen jeder Art - auch Gartenabfälle - sind verboten.
- Der Abbrennplatz muss einen festen nichtbrennbaren Untergrund haben.
- Offenes Feuer darf nur entzündet werden, wenn hierdurch keine Brandgefahren für die Umgebung entstehen.
- Der Abstand zu Gebäuden, Fensteröffnungen etc., sowie zu brennbaren Gegenständen muss mindestens 5m betragen.
Zu leicht entzündbaren Stoffen (Holzwolle, Heu, Stroh, Papier u. ä.) beträgt der Mindestabstand 25m. Von Wäldern, trockenen Wiesen, Gebüsch und dergleichen sind mindestens 100m erforderlich.
- Es darf nur sauberes, trockenes Brennholz (Scheite, Schwartlinge usw.) verwendet werden.
- Der Brenngutstapel soll nicht größer als 1m x 1m x 1m sein.
- Löschmittel müssen in unmittelbarer Nähe und ausreichender Menge bereit gehalten werden (z. B. Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch, gefüllte Wassereimer).
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ein bereits entzündetes Feuer muss wegen Funkenflug gelöscht werden.
- Durch volljähriges eingewiesenes Aufsichtspersonal ist sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht gefährdet werden.
- Das Verwenden von flüssigen Brandbeschleunigern (Benzin, Spiritus usw.) ist grundsätzlich verboten. Es besteht Lebensgefahr!
- Abschließend ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine erneute Entzündung sicher ausgeschlossen werden kann.

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt. Für den Inhalt des Merkblatts, insbesondere im Hinblick auf dessen Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit, wird keine Haftung übernommen. Die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, ist ausgeschlossen.

Herausgeber: Stadt Nürnberg – Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Jakobsplatz 20, 90402 Nürnberg, T (0911) 231 - 60 60, E-Mail fw-vb@stadt.nuernberg.de